

# RS Vwgh 1999/3/31 98/16/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1999

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §1061;

ABGB §425;

ABGB §881;

KVG 1934 §17 Abs1;

KVG 1934 §18 Abs1;

## Rechtssatz

Während durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen den Vertragschließenden im Wege einer einzigen Einigung vereinbart wird, dass die Leistung unmittelbar an einen Dritten zu erbringen ist, der lediglich zum Zeitpunkt des Rechtserwerbes bestimmbar sein muss, liegen im Falle des so genannten Streckengeschäftes mehrere Titelgeschäfte in Form einer Kette vor; nur die Auslieferung (Übergabe) erfolgt dann abgekürzt durch Übergabe des Objektes vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber. Der Eigentumserwerb durch den Letzterwerber basiert auf der Gültigkeit aller Titelgeschäfte in der Kette.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160182.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)